

# Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 74

Sonnabend, den 3. Juli 1915.

## Amtlicher Teil.

### Gestellungsbefehl.

Von den vom erweiterten Aufruf des unausgebildeten Landsturms I. Aufgebot befreiften Landsturmpflichtigen sind zunächst die Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1916 (Geburtsjahr 1896) und diejenigen Militärfähigen der Jahresschichten 1895, 1894, 1893 und älterer Jahrgänge zu mustern und auszuhaben, die bei den Kriegsmusterungen 1915 zurückgestellt worden sind oder gefehlt haben.

Die Musterung und Aushebung der Jahrgänge 1917 und 1918 (Geburtsjahr 1897 und 1898) steht noch nicht in Aussicht.

Die Musterung der hier nachstehenden hier nach kommenden Landsturmpflichtigen, also der Wehrpflichtigen des Jahrganges 1916 (Geburtsjahr 1896) und derjenigen Militärfähigen der Jahresschichten 1895, 1894, 1893 und älterer Jahrgänge, die bei den Kriegsmusterungen 1915 zurückgestellt worden sind oder gefehlt haben, findet im Aushebungsbereiche Nossen nach folgendem Plane statt:

Montag, den 5. Juli 1915

von vormittags 1/8 Uhr an

für die Gestellungspflichtigen aus Birkenhain, Blankenstein, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Helbigsdorf, Herzogswalde, Hünibach, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Loxen, Münzig und Neukirchen

im Gasthof „zum Adler“ in Wilsdruff;

Dienstag, den 6. Juli 1915

von vormittags 1/8 Uhr an

für die Gestellungspflichtigen aus Niederwartha, Nöhrsdorf, Roitzsch b. W., Roitschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. R., Steinbach b. Moh., Tanneberg, Ulrsdorf, Weistropp, Wildberg und Wilsdruff

im Gasthof „zum Adler“ in Wilsdruff;

Mittwoch, den 7. Juli 1915

von vormittags 8 Uhr an

für die Gestellungspflichtigen aus Nossen, Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Borsdorf, Choren-Toppischädel, Deutschenbora, Dittmannsdorf, Elterndorf, Göltzscha, Gotha, Gotthelfsgrund, Gruna, Hirschfeld, Hösingen und Hohentanne

im Gasthof „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Donnerstag, den 8. Juli 1915

von vormittags 8 Uhr an

für die Gestellungspflichtigen aus Ilendorf, Karcha, Katsenberg, Klessig, Krebs, Leisnig, Mühlwitz, Mahlitz, Malitz, Markt, Mergenthal, Muschwitz, Niedereule, Nohitz, Oberaula, Overgruna, Oberlößnitz, Petersberg, Pinnewitz, Priesen, Radewitz, Rauhitz, Reinsberg mit Dresdendorf und Wolfsgrün, Röha, Rößlitz, Rössina, Saulitz, Schrebitz, Siebenlehn, Stadna, Starbach, Wendischbora, Wettewitz, Wollau, Zella und Zetta mit Gallitzin im Gasthof „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Freitag, den 9. Juli 1915

von vormittags 7 Uhr an

für die Gestellungspflichtigen aus Albertitz, Altmannsgrün, Altsattel-Barmenitz, Arnsdorf, Badenau, Beucha, Berntitz, Birmenitz, Chursdorf, Daubitz, Dennitz, Dobernitz, Dobitz, Dötschnitz, Dötz, Eulitz, Gleina, Graupzig mit Gödels, Idanitz, Jessen b. L., Käbschütz, Kappendorf, Krepta, Lauscha, Leippen mit Lindigt, Schänitz und Lösten, Leudens mit Leubergasse, Lößnitz b. L., Lommatzsch, Lossen, Marschütz, Meila, Metitz, Metzelwitz, Mögen, Niedanitz, Nellenau, Niederschönwitz, Oberlauchau, Palitzsch, Peitzschwitz, Pitschitz, Planitz-Dölln, Poitzsch, Preiterschütz, Pröda b. S., Probst b. Sch., Probst b. St., Ratzitz, Rauba, Roitzsch b. L., Scherau, Schleinitz mit Perba, Schweinitz, Schwosau, Sieglitz b. L., Steudten, Striegnitz, Treben, Trogen mit Grauswitz, Wachau, Wahns, Wauden, Weizschenhain, Wilischwitz, Wuhritz, Ziegelnhain, Zöblitz, Zschöchau

im Schützenhaus in Commeritz.

Die Gestellungspflichtigen werden hierdurch aufgefordert, ohne weiteren Gestellungsbefehl abzuwarten, zu dem für sie angelegten Musterungstermin an dem angegebenen Orte pünktlich und nüchtern, mit reingewaschenem Körper und in reiner Wäsche sich einzufinden.

Etwas Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst oder Nachweis der wissenschaftlichen Fähigkeit für den einjährig-freiwilligen Dienst durch Schulzeugnisse sind mit zur Stelle zu bringen.

Befreit von der Gestellung sind diejenigen, die bei den letzten Kriegsmusterungen als unabkömmlich anerkannt worden sind.

Wer zu spät, angetrunken oder unsauber vor der Kommission erscheint, oder die Ordnung und Ruhe im Musterungskoalot stört, wird mit einer hiermit angedrohten, sofort vollstreckbaren Ordnungsstrafe von einem Tage Haft belegt.

In Fällen, in denen die persönliche Gestellung krankheitshalber unmöglich ist, sind zur Entschuldigung des Aufzuhaltens ärztliche Zeugnisse, die, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortsbehörde zu beglaubigen sind, beizubringen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamten Arztes (Bezirkarzt, Amtsarzt) beizubringen.

Wer zur See gefahren ist, hat dies im Musterungstermin zu melden. Das Seefahrtbuch ist mit zur Stelle zu bringen.

Gesuche um Zurückstellung werden zur Zeit nur insoweit geprägt, als es sich um Landsturmpflichtige (Militärfähige) der Jahresschichten 1915, 1914 und 1913 handelt. Den übrigen Landsturmpflichtigen (Wehrpflichtigen) wird vor tatsächlicher Einberufung noch Gelegenheit zur Anbringung von Zurückstellungsgesuchen gegeben werden.

Meißen, den 29. Juni 1915.

116 II.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbereichs Nossen zugleich für die Stadträte zu Nossen, Commeritz und Wilsdruff und die beteiligten Ortsbehörden.

### Erhöhung der Brotzulagen.

Der unterzeichnete Kommunalverband wird demnächst in die Lage versetzt werden, dem körperlich schwer arbeitenden Teile der Bevölkerung eine Brotzulage in Höhe von 1 Pfund wöchentlich zu gewähren. In erster Linie ist diese Zulage für die Erntearbeiter, Bergarbeiter und ihnen gleich schwer und dauernd beschäftigte Personen bestimmt. Ausgeschlossen von der Zulage sind unbedingt Personen, die 2500 Mark Einkommen oder mehr beziehen, sowie deren Ehefrauen, ferner Kinder unter 14 Jahren und Personen, die wegen Alter, Krankheit oder aus sonstigen Gründen keine voll in Anspruch nehmende Berufstätigkeit ausüben (Kranke, Rentner, Auszügler usw.). Personen weiblichen Geschlechts können nur ausnahmsweise bei besonders schwerer Arbeit in Betracht kommen. Genauer werden die zu berücksichtigenden Personengruppen durch Beschluss des Ernährungsausschusses erst dann festgestellt werden, wenn einerseits die zur Verteilung zur Verfügung stehende Brotmenge, andererseits die Zahl der die Zulage in Anspruch nehmenden Personen bekannt ist.

Es dürfen indes lediglich Personen berücksichtigt werden, die ihren Wunsch bis zum 5. Juli dieses Jahres bei den Gemeindebehörden bez. den von diesen zu bestimmenden Stellen angebracht haben. Das Anbringen hat persönlich durch die Haushaltungsvorstände für alle in Frage kommenden Personen ihres Haushandes zu erfolgen.

Meißen, den 1. Juli 1915.

116

— 1360 II E —

Der Kommunalverband Meißen Stadt und Land.  
Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

### Militärurlauber als Erntearbeiter.

Durch Entgegenkommen des Königlichen Stellvertretenden Generalkommandos XII. ist die Königliche Amtshauptmannschaft in der Lage, kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Wirtschaften, in erster Linie solchen, deren Besitzer oder Leiter im Felde stehen, während der beworbenen Getreideernte Militärurlauber aus Mannschaften der Infanterie truppenteile zuzuweisen.

Bedingung ist: Gewährung des ortsüblichen Tagelohnes von 2,50 Mark für jeden Arbeitsstag nebst freier Unterbringung und Verpflegung, Rückerstattung des Eisenbahngeldes und Liefernahme der Haftpflicht für etwaige Unfälle, soweit nicht die landwirtschaftliche Vertragsgenossenschaft für solche einzutreten hat.

Wer unter Annahme dieser Bedingungen Militärurlauber als Erntearbeiter zu erhalten wünscht, hat ein schriftliches Gesuch bei dem zuständigen Vertrauensmann der Erntekommission (vgl. Bekanntmachung vom 29. Juni) anzubringen und in demselben die Größe des Besitzes, die Zahl der sonst vorhandenen männlichen und weiblichen Arbeitskräfte und die Namen der aus der Wirtschaft zum Dienst bei der Wirtschaft einberufenen Mannschaften anzugeben. Durch Einreichung des Gesuches unterwirft sich der Gesuchsteller ohne Weiteres für den Fall der Berücksichtigung den gestellten Bedingungen.

Die Gesuche müssen, wenn sie hier in Betracht gezogen werden sollen, mit dem schriftlichen Gutachten des Vertrauensmannes spätestens am 8. Juli hier eingehen.

Meißen, am 1. Juli 1915.

847 a. V.

—

Königliche Amtshauptmannschaft.

Die diesjährigen Obstauflagen auf der Meißen-Kesselsdorfer Straße Abt 2 — 4 und Kesselsdorf-Nossener Straße Abt. 1 und 3 sollen Dienstag, den 13. Juli d. J. von vormittags 9 Uhr an im Gastehaus „Zum goldenen Löwen“ in Wilsdruff gegen sofortige Bezahlung und unter den vor der Ausbietung bekannten Bedingungen verpackt werden.

Meißen, am 29. Juni 1915.

116

Königl. Straßen- und Wasser-Verwaltung.

## Nichtamtlicher Teil.

### Zum 200-jährigen Geburtstage eines berühmten Sachsen.

S.E.K. Am 4. Juli wird die Stadt Hainichen eine Gedächtnisfeier halten zu Ehren ihres größten Sohnes, des Dichters Christian Fürchtegott Gellert. Frische Kränze wird man an dem Denkmal niederlegen, das man ihm errichtet hat — Ernst Reichel, ein Freund von Gellerts Veden, hat entworfen — und nachstimmen wird man den beiden Biederzeilen, die auf dem Sockel des ehemals Standbildes in goldenen Lettern stehen, und die kurz und schön das ganze Leben Gellerts zusammenfassen: „Auf Gott und nicht auf meinen Rat will ich mein Glück dauen“ und „O Gott wie nur das Glück erfreun, der Reiter einer Seele sein!“ Aber nicht nur in Hainichen, im ganzen Sachsenlande, und bei den Evangelischen Deutschlands wird man an seinem 200-jährigen Geburtstage des edlen Mannes dankbar gedenken. Er war ein Pfarrerssohn. Sein Vater, der Pfarrer von Hainichen, hatte 13 Kinder. Wieviel bedeutende Männer Deutschlands stammen doch aus unseren evange-

lischen Pfarrhäusern! Erst nahm die Stadtschule, dann die Fürstenschule in Meißen, dann die Landesuniversität Leipzig den begabten, aber körperlich schwächeren Christian Fürchtegott auf. Er wußte es nicht anders, als daß er Pastor werden wollte. Da er aber seine Eignung nicht loswerden konnte, mußte er auf das Predigtamt schweren Herzens verzichten. Er ward Hauslehrer und Schriftsteller. Die Fabeln und Erzählungen, die Lehrgedichte und Verspiele fanden großen Beifall. Seiner Schriftstellerkunst verdankte er es vor allem, daß er Magister und Professor der Poetie und Verehrsamkeit und der praktischen Moral an der Leipziger Universität wurde. Er hatte außergewöhnlichen Zulauf von Studenten und war überall als frommer, edler Mensch verehrt. Auch der junge Goethe hörte bei ihm und hat in „Dichtung und Wahrheit“ ein ansehnliches Bild von Professor Gellert gegeben. Ein kleiner Zug aus dem Leben sei erwähnt, der für die gegenwärtige Zeit nicht ohne Interesse ist. Das Gehalt Gellerts betrug 100 Taler und reichte kaum aus, um die äußerst geringen Bedürfnisse des Unverheirateten zu bestreiten. Weitere Be-

förderungen aber, wie jede Erhöhung seines Einkommens, lehnte er aus Bescheidenheit ab. Als sich 1761 der englische Gesandte bei der sächsischen Regierung für ihn um Gehaltsverbesserung wandte, schrieb Gellert an den Rat des Ministers von Brühl, der sein Schüler gewesen: „Bitte Sie Ihren Onkel, daß er sich nicht durch diese ausländischen Fürbitten bewegen läßt, zu einer Zeit an eine Pension für mich zu denken, da unser Vaterland so unendlich leidet“. (Es war der 7jährige Krieg.) Von der Beleidigkeit und Bewunderung, die Gellert bei den Deutschen damals genoss, vermagten wir uns heute kaum mehr eine rechte Vorstellung zu machen. In jeder Familie war der „Gellert“ neben der Bibel zu finden. Seit Luther war es ihm zum ersten Mal wieder gelungen, ein ganzes Volk in allen seinen leidenden Ständen zur Gemeinde zu haben. Vor allem seit er durch seine Fabeln und Erzählungen entzückt und durch seine frommen Bilder, von denen 28 auch in unserem Landesgefangenbuch stehen, viele Seelen mit Gottvertrauen und Trost in böser Zeit erfüllt. Es ist bekannt, wie er von Bornehmen und Gringen mit Geschenken und Ehren